



## Unterrichtsbedingungen Musikschule Tonleiter

### §1 Allgemeines

1. Die Musikschule fördert musikalische Fähigkeiten in jedem Alter und verpflichtet sich zur Erteilung eines qualitativ und pädagogisch hochwertigen Unterrichts.
2. Der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zum regelmäßigen Üben. Die Teilnahme an Konzerten und Vorspielen ist nicht verpflichtend, aber Bestandteil des Unterrichts.

### §2 Vertragslaufzeit und -kündigung

1. Mit seiner Anmeldung schließt der Schüler bzw. schließen die Erziehungsberechtigten ab Vertragsbeginn einen Unterrichtsvertrag mit der Verpflichtung zu Gebührenszahlung ab.
2. Die Laufzeit des Unterrichtsvertrag ist unbefristet. Der Standardvertrag kann mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen zum 31. Januar und 31. Juli gekündigt werden. Der Jahresvertrag kann spätestens 8 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrages kann nach Absprache geändert werden. Die Kündigung muss schriftlich per E-Mail oder Post (es gilt der Poststempel) an die Musikschule erfolgen. Lehrkräfte dürfen keine Kündigungen entgegennehmen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag um die gewählte Laufzeit.
3. Die ersten vier Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit, in der der Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.
4. Ein Lehrkraftwechsel ist kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

### §3 Schülerdaten

1. Die auf dem Unterrichtsvertrag angegebenen Daten des Schülers und der Erziehungsberechtigten werden mittels eines webbasierten Verwaltungsprogramms gespeichert, verarbeitet und an die unterrichtende Lehrkraft weitergegeben.
2. Alle Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse (auch E-Mail-Adresse), Bankverbindung etc. sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch nicht rechtzeitig bekanntgegebene Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Schülers.

### §4 Unterricht

1. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Schüler erhält durchschnittlich 38 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Anspruch auf eine anteilige Erstattung entsteht, wenn weniger als 35 Unterrichtseinheiten im Jahr erteilt wurden.
2. An gesetzlichen Feiertagen des Landes NRW, an Rosenmontag, in den NRW-Schulferien sowie an Tagen, an denen musikschulexterne Unterrichtsräume (z.B. KiTas, Schulen) für den Musikunterricht dort nicht zur Verfügung stehen, findet kein Unterricht statt.
3. Die Musikschule behält sich Neuregelungen in Bezug auf Unterricht und Organisation, wie z.B. die Zusammenlegung oder Auflösung von Kursen, Terminänderungen, Einsatz einer anderen Lehrkraft sowie Tarifierung bei Veränderung der Gruppenteilnehmerzahl jederzeit vor.
4. Bei Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft bietet diese einen Nachholtermin an oder der Unterricht wird durch eine andere Lehrkraft vertreten. Fällt der Unterricht aus vom Schüler zu vertretenden Gründen aus, ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, diesen nachzuholen.

### §5 Unterrichtsbeiträge und Beitragseinzug

1. Die monatlichen Unterrichtsgebühren verstehen sich als zwölf gleiche Teile der Jahresgebühr.
2. Die Unterrichtsgebühr wird jeweils bis zum 10. eines Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.

3. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist verbindlich. Die/Der Kontoinhaber\*in ermächtigt die Musikschule mit der Gläubiger-ID DE97ZZZ00000467121, die monatlichen Beiträge von ihrem/seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist sie/er sein Kreditinstitut an, die von der Musikschule auf ihr/sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Sie/Er kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit ihrem/seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

4. Bei unberechtigten Rücklastschriften oder Rücklastschriften mangels Kontodeckung werden 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet.

5. Stehen länger als drei Monate Unterrichtsgebühren aus, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung der ausstehenden Gebühren.

6. Eine jährliche Beitragserhöhung von max. 3 % auf den Monatsbeitrag behält sich die Musikschule vor. In diesem Fall ist das Sonderkündigungsrecht außer Kraft gesetzt.

## **§6 Unterrichtsort**

1. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule Tonleiter bzw. der Kooperationseinrichtung statt.

2. Kann der Unterricht wegen höherer Gewalt oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Regelungen nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von Lehrkraft und Schüler (Präsenzunterricht) erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den bisher vereinbarten Unterrichtsbeiträgen den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung zu erbringen. Die eigenen Kosten der Online-Übertragung trägt jede Partei selbst. Sollte der Schüler nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Unterricht per Live-Videoübertragung verfügen, kann nach Absprache der Unterricht mittels zugesandter Aufgaben und Bearbeitungen asynchron stattfinden, nachgeholt werden oder der Vertrag pausieren.

Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie, Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, aber auch niederer Zufall wie Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Streiks, Terrorismus).

## **§ 7 Haftung und Hausordnung**

1. Es gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Kinderwagen, Fahrräder sowie Wertgegenstände, Geld und Instrumente wird keine Haftung übernommen.

2. Speisen und Getränke dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgebracht werden.

## **§ 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Änderungsvorbehalt**

1. Die Musikschule ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Schüler bzw. werden die Erziehungsberechtigten unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert.

2. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in den Vertrag der Musikschule gegenüber in Schriftform widerspricht.